

Einspruch zum Gesetzesentwurf SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 20/1864

20. Wahlperiode 2024-02-06

Die Fachschaftsvertretung Soziale Arbeit und Gesundheit sowie die BASA Online Kohorte 22 und 23 der FH Kiel, hat sich intensive Gedanken zu dem Thema staatliche Anerkennung gemacht, da die bisherigen Gesetzesentwürfe zu Unsicherheiten und Erkenntnisse HINSICHTLICH möglicher Einschränkungen im Bezug der Durchführung des Studiums BASA- Online geführt haben.

Näher definiert geht es um die Hospitation in einer Behörde, mit der wir die Staatliche Anerkennung sowie die Aufstockung der Semesterstunden zur staatlichen Anerkennung erlangen sollen, die für uns Teilzeitstudierende und zeitgleich bereits Berufstätige eine erhebliche Herausforderung bzw. eine komplette Grenzsetzung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung wäre.

Es sollten Sozialadministrative Verwaltungsaufgaben in einer Behörde als Erfahrungsbereich in einem 160 Stunden Praktikum absolviert werden.

Der deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. schreibt zu sozialadministrativer Kompetenz folgendes:

"Sozialadministrative Kompetenz: Es geht um die Fähigkeit, mit der öffentlichen Verwaltung zu kommunizieren, den Sprachstil und das Handeln von öffentlicher Verwaltung und die rechtlichen Grundlagen zu verstehen, um so die Klientel zu seinem Recht zu verhelfen und öffentliches Verwaltungshandeln für das Klientel nutzbar zu machen.

Dazu gehören u. a. entsprechende Kenntnisse des Verwaltungsrechts und Grundlagenrechts der öffentlichen Verwaltung."

(Quelle: http://www.dbsh-hessen.de/uploads/tx_xpctypedownloadssimple/Grundlagen_Soziale_Arbeit_DBSH.pdf)

Wir sind der Meinung, dass wir dieses überwiegend in unserer täglichen Arbeit machen und das bereits seit Jahren und weiterhin berufsbegleitend tun. Einzelne Beispiele hierzu aus unserer täglichen Praxis sind u.a.:

- Hilfeplangespräche, in welchen festgelegt werden, welche Maßnahmen weiterbewilligt werden. Durch den vorher verfassten Bericht wird der Anspruch des Leistungsempfängers begründet und hierfür die Verwaltungssprache angewendet
- Im Ambulanten, teilstationären und stationären Bereich fungieren wir als Dienstleister und müssen hierfür grundsätzlich alle Verwaltungsvorgaben und gesetzlichen Grundlagen kennen, verstehen und umsetzen können
- Die Kommunikation mit den jeweiligen Verwaltungen, beispielsweise der Eingliederungshilfe, findet dahingehend ebenfalls über uns statt
- Wir unterstützen unsere Klient*innen dabei ggf. Widersprüche geltend zu machen
- Einkommende Bescheide u.ä. werden mit den Klient*innen besprochen und erläutert, sodass diese verständlich für das jeweilige Klientel wird

Eine Tätigkeit in einer Behörde halten wir daher für nicht notwendig, um den Sprachstil und das Handeln öffentlicher Verwaltung noch besser zu verstehen, um daraus noch mehr Nutzen zu ziehen.

Es ergeben sich darüber hinaus jedoch weitere Gedanken und Herausforderungen, denn für das Studium im BASA online Format gilt ein beruflicher Stundenumfang von 15-20 Std. pro Woche als Voraussetzung. Rechnet man den angesetzten Umfang von 20-25 Stunden pro Woche für das Studium hinzu, sind wir im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung ausgelastet.

Wir bitten um eine Überarbeitung bzw. Streichung im Gesetzesentwurf SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG Drucksache 20/1864, 20. Wahlperiode 2024-02-06, Gesetzesentwurf der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur im Abschnitt 2 § 7 Abs. 6 (Zurücksetzung der Semesterstunden von acht wieder auf sechs Semesterstunden) sowie in Abschnitt 3, § 12 von der Hospitation in einer Behörde für die staatliche Anerkennung in unseren Studiengang BASA- Online.

Grenzsetzungen der Studierbarkeit für BASA- Online bzw. massive Herausforderungen die sich ergeben durch den Gesetzesentwurf:

- Abgeltung der Hospitation ist nicht möglich im Erholungsurlaub, da dies gesetzlich nicht zulässig ist.
- Wir sind bereits alle finanziell abhängig von unserem Erwerbseinkommen für unser tägliches Leben und Wohnen, somit ist eine Freistellung bzw. unbezahlter Urlaub nicht vereinbar.
- Bei einer Hospitation nach dem Studium existiert das gleiche Problem, da wir ja bereits beruflich tätig sind und unsere Verträge entsprechend auch nach dem Studium gelten
- In meisten anderen Bundesländern ist eine Hospitation, in einer Behörde, generell keine Voraussetzung der staatlichen Anerkennung
- anders als bei Vollzeitstudierenden stehen Teilzeitstudierenden keine Fördermittel wie BaFöG, Stipendien oder andere Fördermittel zur Verfügung, um Kosten wie Miete, Nebenkosten und Lebensunterhalt zu decken.

Es ist uns bewusst, dass eine Hospitation wichtige Einblicke in hoheitliche Aufgabenbereiche ermöglichen kann und daher von Wert ist, vor allem für Studierende in Präsenz und Vollzeitstudium. Durch unser umfangreiches Knowhow in den jeweiligen Bereichen, haben wir bereits nicht nur die Einblicke, sondern auch die praktische Arbeit mit sozialadministrativen Aufgaben.

Unsere Tätigkeitsfelder, in denen wir bereits tätig sind, erstrecken sich u.a. von dem Kita-Bereich, über die Behindertenwerkstatt mit Lernbehinderungen, bis hin zu Jugend- und Sozialämtern sowie teilstationäre und stationäre Einrichtung u.a. der Jugendhilfe oder mit Menschen mit Behinderungen.

Ebenso sind ambulante Bereiche und Beratungssettings für Langzeitarbeitslose, erwachsene psychisch Erkrankte, vertreten.

Einige stehen bereits selbst in Leitungsfunktion oder haben andere Verantwortungsbereiche in Eigenverantwortung (gemäß KJVO) oder weitere Qualifikationen wie beispielsweise Trauma- und Reha-pädagogische Qualifikationen, Gesundheitscoaching und Psychotherapie, die die Fachlichkeit deutlich abbilden.

Von anderen Hochschulen, die mit dem BASA Online Verbund zusammenarbeiten, wissen wir, dass diese ohne Hospitation in Behörden auskommen und lediglich regelmäßige Bescheinigungen über die Anstellung in sozialer Arbeit einreichen.

Da nun auch die Zeit drängt, möchten wir um eine schnellstmögliche Klärung bitten, die berufsbegleitend die staatliche Anerkennung möglich macht.

Somit bitten wir um Streichung im Abschnitt 3 § 12 der 160 stündigen Hospitation in einer Behörde für unseren BASA- Online Studiengang sowie die Rücksetzung der Semesterstunden von 8 wieder auf 6 Stunden in Abschnitt 2 § 7 Abs. 6.

Mit freundlichen Grüßen,

Fachschaftsvertretung Soziale Arbeit und Gesundheit sowie die Kohorten des BASA-Online FH Kiel